

Informationen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz bei einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO

Nachteilsausgleich ist eine **Anpassung der Prüfungsbedingungen**, keine Veränderung der Anforderung. Die wesentliche Leistungsanforderung bleibt gleich. Nachteilsausgleich wird nach aktueller Rechtslage **nicht im Zeugnis vermerkt**. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme. Werden Maßnahmen des Nachteilsausgleich **dauerhaft nicht genutzt, erlischt der Anspruch** für die Abschlussprüfungen.

Maßnahmen zum Notenschutz gemäß § 34 BaySchO

Notenschutz berührt den **Kern der Leistungsanforderung**. Nach aktueller Rechtslage wird bei Notenschutz ein **Hinweis in das Zeugnis** aufgenommen. Dies gilt auch, falls nur für Teile des Zeugniszeitraums Notenschutz gewährt wurde. Daher sind auch **Zeugnisse betroffen, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen** werden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler können auf bewilligten Notenschutz verzichten, spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn.

Verfahren

Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler stellen einen **Antrag an die Schulleitung / Außenstellenleitung**. Die Schulleitung / Außenstellenleitung prüft auf der Grundlage einer

schulpsychologischen Stellungnahme Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form eines Nachteilsausgleichs und / oder eines Notenschutzes.

Während des Schulbesuchs sollten Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte im Dialog zu den schulischen Entwicklungen und den Wirkungen und Erfordernissen von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bleiben.

Schülerinnen und Schüler werden gebeten, die Lehrkräfte **vor jedem Leistungsnachweis zu fragen, wie viel Zeitzuschlag sie in dem Leistungsnachweis erhalten** (wenn Zeitzuschlag im Rahmen des Nachteilsausgleichs von der Schulleitung / Außenstellenleitung gewährt wurde). Erfordert der Leistungsnachweis wenig Lese- beziehungsweise Rechtschreibleistung, kann der Zeitzuschlag verringert werden.

Bei einer Bewilligung für mehrere Jahre wird die Schule die Notwendigkeit und Wirksamkeit im Blick behalten, um sowohl eine Überkompensation als auch eine ungenügende Unterstützung zu vermeiden.

Erneute Antragstellung

Bei einem Schulwechsel werden die Maßnahmen durch die aufnehmende Schule neu überprüft. Hierfür muss **erneut ein Antrag gestellt werden**. Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler werden gebeten, wenn möglich **vor einem Schulwechsel die Weitergabe bisheriger Testergebnisse** an die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen der aufnehmenden Schule zu erbitten.

Läuft der Bewilligungszeitraum aus, liegt es **in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler**, frühzeitig eine **neue Überprüfung zu beantragen**. Hierfür bietet sich meist das **Ende des Schuljahres** an, in dem der Bewilligungszeitraum ausläuft.